



Gebührensatzung der Stadt Zella-Mehlis für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Zella-Mehlis (BiBGebS)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis in der Sitzung vom 08. Februar 2005 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) ¹Für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek werden Gebühren gemäß dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. ²Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) ¹Die Benutzungsgebühr ist in Form einer Jahres- oder Wochengebühr zu entrichten. ²Der Benutzungsanspruch für die Jahresgebühr entsteht mit dem Tag der Entrichtung der Gebühr und endet am gleichen Kalendertag des Folgejahres. ³Der Benutzungsanspruch für die Wochengebühr entsteht mit dem Tag der Entrichtung der Gebühr und endet am gleichen Tag der folgenden Woche. ⁴Für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen der Bibliothek kann neben der Jahres- oder Wochengebühr eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben werden.

(3) Für die in Zusammenhang mit der Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek erbrachten Verwaltungsleistungen findet die Verwaltungskostensatzung der Stadt Zella-Mehlis in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Gebührenschuldner ist, wer

- a) eine Benutzerkarte für die Stadt- und Kreisbibliothek erwirbt,
- b) die Verlängerung der Laufzeit der Benutzerkarte erhält,
- c) zusatzgebührenpflichtige Leistungen der Bibliothek in Anspruch nimmt.

(5) Bei Minderjährigen und juristischen Personen ist Gebührenschuldner der gesetzliche Vertreter.

(6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit dem Erwerb einer Benutzerkarte,
- b) der Verlängerung der Laufzeit der Benutzerkarte,
- c) der Inanspruchnahme von zusatzgebührenpflichtigen Leistungen der Bibliothek.

(2) Jede Gebühr wird mit ihrem Entstehen fällig.

(3) Jede Gebühr ist mit Fälligkeit in bar in der Stadt- und Kreisbibliothek Zella-Mehlis zu entrichten.

§ 3 Gebührenermäßigungen, Gebührenbefreiungen

(1) Die Jahresbenutzungsgebühr wird entsprechend der Anlage zur Gebührensatzung ermäßigt für:

- a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
- b) Schüler und Studenten ab dem 16. Lebensjahr gegen Vorlage eines aktuellen Ausbildungsnachweises,
- c) Familien, d.h. Ehegatten, sorgeberechtigte Eltern oder Elternteile und deren unterhaltsberechtigter Kinder, sofern sie in einem gemeinsamen Haushalt leben sowie Geschwister, bei denen Unterhaltsberechtigung gegenüber Dritten besteht,
- d) Lebenspartner in eheähnlichen Gemeinschaften,
- e) Lebenspartner nach dem LPartG, sofern sie in einem gemeinsamen Haushalt leben.

(2) Die Gebühr für Leihfristüberschreitungen wird für Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr entsprechend der Anlage zur Gebührensatzung ermäßigt.

(3) Von der Entrichtung einer Benutzungsgebühr sind befreit:

- a) Urlauber mit Gästekarte,
- b) Kindereinrichtungen, Schulen, Senioreneinrichtungen und Gemeindebibliotheken.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Zella-Mehlis

Zella-Mehlis, den 28.02.2005

Panse
Bürgermeister

S i e g e l

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gebührenverzeichnis

1. Jahresbenutzungsgebühr

1.1.	Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr und Erwachsene	6,00 €
1.2.	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Schüler und Studenten ab 16. Lebensjahr mit Ausbildungsnachweis	3,00 €
1.3.	Kleinfamilien mit 2 Personen	8,00 €
1.4.	Familien ab 3 Personen	10,00 €
1.5.	Lebenspartner in eheähnlichen Gemeinschaften, Lebenspartner nach dem LPartG	8,00 €

2. Wochenbenutzungsgebühr 1,00 €

3. Benutzerkarte

3.1.	Erstausstellung	1,00 €
3.2.	Ersatzbenutzerkarte bei Beschädigung oder Verlust	4,00 €

4. Gebühren für Leihfristüberschreitung von Büchern, Medienkombinationen, Zeitschriften, Tonträgern und CD-ROMs pro Medium und angefangene Woche

4.1.	Benutzer ab vollendetem 16. Lebensjahr	0,50 €
4.2.	Kinder bis 16. Lebensjahr	0,30 €

5. Gebühren für Leihfristüberschreitung von Büchern, Medienkombinationen, Zeitschriften, Tonträgern und CD-ROMs ab der 2. Woche je angefangene Woche zuzüglich zu den Gebühren nach Ziffer 4 3,00 €

6. Gebühren für Leihfristüberschreitung von Gesellschaftsspielen, DVDs und Videos pro Medium und Kalendertag 1,00 €

7. Nicht zurückgespulte Medien pro Medieneinheit 1,00 €

8. Vorbestellung von Medien pro Medieneinheit 0,70 €

9. Leihverkehr

9.1. Fernleihbestellungen pro Bestellung	2,00 €
9.2. Verlängerung der Leihfrist pro Fernleihvorgang	1,00 €
9.3. Fernleihbestellung im Bibliotheksverbund pro Bestellung	1,00 €

Zusätzlich sind sämtliche Auslagen für Verpackung und Versand zu erstatten.

10. Internetnutzung pro Zeiteinheit (15 min)	0,25 €
---	---------------

11. Kopien bzw. Internetausdrucke pro Blatt DIN A 4

Schwarz-Weiß-Druck (Text)	0,20 €
Schwarz-Weiß-Druck (incl. Bild)	0,50 €
Schwarz-Weiß-Kopien	0,20 €
Farbkopien und Farbdrucke (Text)	1,00 €
Farbkopien und Farbdrucke (incl. Bild)	1,50 €